

45. Ist das aufwertbare Vermögen einer Versicherungsgesellschaft dem Treuhänder auch dann in vollem Umfang zu überweisen, wenn die Gesellschaft neben Versicherungen der in § 59 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art Versicherungen anderer Art betreibt? AufwG. §§ 59, 60. Durchf. v. 29. November 1925 Art. 97, 101, 102, 107.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1928 i. S. S. (Bekl.) w. B. Versicherungs-AG. (Kl.). VII 267/28.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin war im Grundbuch von S. eine Vorkriegshypothek von 86000 M. eingetragen. Der Beklagte hat das belastete Grundstück durch Vertrag vom 18. Juli 1922 gekauft und ist dessen Eigentümer. Im Kaufvertrag hat er die Hypothek als Selbstschuldner übernommen; die Klägerin hat die Schuldübernahme genehmigt. Der Beklagte hat am 3. August 1922 6000 M. und am 24. Oktober 1922 92000 M. auf die Hypothekenforderung gezahlt. Die Klägerin hat Quittungen und Löschungsabwilligungen erteilt, auf Grund deren die Post am 14. Februar 1923 gelöscht wurde.

Am 25. November 1925 hat die Klägerin die Hypothek und die persönliche Forderung bei der Aufwertungsstelle zur Aufwertung angemeldet. Diese hat ihr zur Erhebung der Klage eine Frist von 3 Monaten gesetzt. Die Klägerin verlangt nunmehr Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Aufwertung der Hypothekenforderung in der von der Aufwertungsstelle festzusetzenden Höhe und die Feststellung seiner persönlichen Haftung für die der Hypothek zugrundeliegende Forderung. Sie behauptet, daß ihr Treuhänder die Hypothek nebst der zugrundeliegenden Forderung zum Aufwertungsstod gezogen habe. Der Beklagte macht geltend, die Rückzahlung sei auf Grund eines die Aufwertung ausschließenden Vergleichs erfolgt.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der nach Behauptung des Beklagten innerhalb der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossene Vergleich dem Aufwertungs-

anspruch der Klägerin nicht entgegenstehe, weil die Aufwertung zugunsten eines Aufwertungsstocks erfolge (§ 67 Abs. 2 letzter Halbs. AufwG.). Der Beklagte bestreitet nicht, daß zugunsten des Aufwertungsstocks der Klägerin aufgewertet werden soll, macht aber geltend, die Hypothek habe nur insoweit zu diesem Stock gezogen werden dürfen, als er zur Befriedigung von Ansprüchen aus Versicherungen der in § 59 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art diene, nicht aber insoweit, als daraus Ansprüche aus Versicherungen anderer Art gedeckt werden sollten. Nun hat die Klägerin auch andere Arten von Versicherungen als die in § 59 Abs. 1 bezeichneten betrieben, und die Revision meint, daß aufgewertete Vermögen der Klägerin könne zum Aufwertungsstock nur in dem Verhältnis herangezogen werden, in dem der Umfang der von ihr betriebenen Versicherungen der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art zum Umfang ihrer übrigen Versicherungsgeschäfte stehe. Wenn sich also z. B. ein Verhältnis von 2 (Versicherungen der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art) zu 1 (sonstige Versicherungen) ergebe, so dürften nur  $\frac{2}{3}$  jeder zum aufwertbaren Vermögen gehörigen Hypothek zum Aufwertungsstock gezogen werden, der Rest nicht; daraus folge, daß ein Aufwertungsvergleich die Aufwertung eines Drittels der Hypothek ausschließe.

Diesen Weg ist das Gesetz nicht gegangen. Danach wird das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung einem Treuhänder überwiesen (§ 60 Abs. 1 AufwG.). Diese Vorschrift betrifft nicht allein solche Unternehmungen, die lediglich Geschäfte der in § 59 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art betreiben, sondern findet auch Anwendung, wenn die Gesellschaft neben solchen Geschäften andere Versicherungen übernimmt. Auf das Verhältnis des Umfangs beider Versicherungsarten legt das Gesetz kein Gewicht; es verordnet die Überweisung des gesamten aufwertbaren Vermögens an den Treuhänder, sofern die Unternehmung Versicherungen der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art übernommen hat. Das dem Treuhänder zu überweisende Vermögen bildet nach der — gemäß § 61 AufwG. zulässigen — Ergänzungsvorschrift in Art. 97 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 den Aufwertungsstock; in ihn fließt das gesamte aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung (Art. 97 Abs. 3). Die Interessen der Gläubiger aus Versicherungen anderer als der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art werden durch mehrere Vorschriften berücksichtigt.

Einmal ist der Treuhänder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen Teile des Aufwertungsstocks zur Befriedigung solcher Gläubiger freizugeben (Art. 101 Abs. 1 DurchfVo.); sodann müssen die zum Aufwertungsstock gehörigen Vermögenswerte auf die verschiedenen Versicherungszweige nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden technischen Reserven verteilt werden (Art. 102 das.). Soweit hiernach Vermögen freigegeben ist oder der Aufwertungsstock auf andere als die in § 59 Abs. 1 bezeichneten Versicherungszweige entfällt, ist das Vermögen in dem vom Treuhänder aufzustellenden Teilungsplan nicht zu berücksichtigen, sondern an die Versicherungsunternehmung zurückzugeben (Mügel zu Art. 102 DurchfVo., Quassowski ebendas.).

Daraus ergibt sich, daß die Vereinnahmung der vollen Hypothek in den Aufwertungsstock den geltenden Vorschriften entspricht und daß mithin der angebliche Vergleich der Aufwertung der Hypothek nicht entgegensteht. Daß die Hypothek gemäß Art. 101, 102 a. a. O. freigegeben worden sei, hat der Beklagte nicht behauptet. Die Frage, ob er sich im vorliegenden Rechtsstreit darauf berufen darf, daß der Treuhänder einer etwaigen Verpflichtung zur Freigabe nicht nachgekommen sei, muß verneint werden. Art. 107 DurchfVo. bestimmt, daß der Teilungsplan und der ihm zugrundeliegende Bestand des Aufwertungsstocks unter Ausschluß des Rechtswegs durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgestellt wird. Die Entscheidung der Frage, ob eine Ausschcheidung aus dem Aufwertungsstock oder dessen Aufteilung nach Art. 101, 102 DurchfVo. stattzufinden habe, gehört zur Feststellung des Bestandes des Aufwertungsstocks als Grundlage der Verteilung, kann also im Rechtsweg nicht erörtert werden.